

Fällen dem Auslieferungsbegehren eines andern Kantons zu entsprechen. Es besteht auch kein bundesrechtlicher Satz des Inhalts, daß bei Delikten, die nicht zu den in Art. 2 des Auslieferungsgesetzes aufgezählten gehören, die Auslieferung nur stattfinden dürfe, wenn der requirierende Kanton Gegenrecht zusichere. Vielmehr ist dieses Gebiet interkantonalen Rechtshilfe der freien Entschliebung bzw. Vereinbarung der Kantone überlassen. Es braucht daher im vorliegenden Falle nicht untersucht zu werden, ob die Delikte, wegen deren die Auslieferung von Bern nachgesucht wurde, sog. Auslieferungsdelikte seien oder nicht. Denn auch soweit es sich nicht um solche Delikte handeln sollte, kann sich nach dem Gesagtem vom Standpunkte des eidg. Auslieferungsrechts aus die Rekurrentin der Auslieferung nicht widersetzen. Es ist ferner nicht Sache des Bundesgerichts, die gegen die Rekurrentin erhobenen Anschuldigungen auf ihre materielle Begründetheit zu prüfen. Insofern als eine solche Prüfung zur Beantwortung der Auslieferungsfrage notwendig ist, steht sie bei der Behörde, die endgültig über das Auslieferungsbegehren zu entscheiden hat. Dieser fällt auch, soweit ihre Entschliebung überhaupt eine freie ist, die Würdigung der Frage anheim, ob die Auslieferung wegen ungenügender Garantien des Verfahrens des requirierenden Kantons zu verweigern sei, und wenn sie solchen Bedenken keine Rechnung trägt und die Auslieferung trotzdem gewährt, so kann sich hiergegen die auszuliefernde Person ebenfalls nicht beschweren. Der auf die Art. 1 und 2 des Auslieferungsgesetzes von 1852 sich stützende Rekurs der Johanna Elberskirchen muß somit abgewiesen werden. (Vgl. die Entscheide des Bundesgerichtes in Sachen *Martimoni*, Amtl. Samml., Bd. IV, S. 234; in Sachen *Frei*, *ibid.*, Bd. V, S. 533, und in Sachen *Schnieper*, ebenda, Bd. XVII, S. 609). Die Rekurrentin beruft sich allerdings auch noch auf Art. 55 B.-V., d. h. auf die Garantie der Pressfreiheit. Allein angenommen auch, es handle sich um ein Pressvergehen, so ist ohne weiteres klar, daß jene Garantie nur durch die Anhebung der Strafverfolgung oder durch die Verurteilung von Seiten des requirierenden, nicht aber durch den Auslieferungsbeschluß des requirierten Kantons verletzt sein kann. Wenn schließlich bemerkt wird, der angefochtene Beschluß sei nicht motiviert, so wird dies

nicht zur Begründung des Begehrens auf Aufhebung der regierungsrätlichen Schlußnahme verwendet, sondern nur zum Ausgangspunkt für das Gesuch, daß die Motivierung eingeholt und der Rekurrentin mitgeteilt werde, was aber bei der Liquidität der Rekursache in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung als überflüssig erscheint.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Rekurs wird abgewiesen.

II. Persönliche Handlungsfähigkeit.

Capacité civile.

5. Urteil vom 1. Februar 1899 in Sachen Bernhard gegen Bezirksgerichtsausschuß Unterlandquart.

Unterlassung der Einvernahme eines zu Bevogtenden.

A. Crispin Bernhard, von Untervaz, ist im Frühjahr 1865 nach Amerika ausgewandert. In Thufs, wo er sich vor der Abreise aufgehalten hatte, ließ er eine Braut zurück, die im Herbst 1865 einen Knaben gebar. Dieser wurde gerichtlich dem Crispin Bernhard zugesprochen. Der Vater hat sich weder um die Mutter, die bald darauf starb, noch um das Kind jemals bekümmert. Der Knabe mußte von der Gemeinde unterstützt werden; er wanderte im Jahre 1888 ebenfalls aus. Crispin Bernhard hat sich im Jahre 1868 in Amerika mit Anna Krättli verheiratet. Ungefähr im Jahre 1874 verließ er jedoch seine Frau und die aus der Ehe vorhandenen zwei Kinder und hat seither seine Angehörigen nichts mehr von sich wissen lassen. Seine Frau ist gestorben; die beiden Kinder scheinen in dürftigen Verhältnissen zu leben.

B. Im Jahre 1892 starb in Untervaz die Mutter des Crispin Bernhard. Ihr Nachlaß wurde von den anwesenden Kindern Johann Luzi, Maria Bernhard und Margreth Plattner geb. Bern-

hard behündigt, ohne daß auf den Bruder Crispin Rücksicht genommen wurde. Als dann im Jahre 1897 auch die ledige Schwester Maria gestorben war, wurde dem Crispin Bernhard im Interesse seiner in Amerika lebenden Kinder ein curator absentis in der Person des Johann Luzi Allemann beigeordnet. Dieser verlangte und erhielt die amtliche Inventarisierung des Nachlasses der Maria Bernhard und die Rechtswohlthat des Inventars. Er verlangte ferner von den Geschwistern Johann Luzi Bernhard und Margreth Plattner geb. Bernhard das dem Crispin Bernhard von seiner Mutter angefallene Erbbetreffnis heraus. Beim Vermittlungsvorstand legte nun aber Johann Luzi Bernhard eine von Crispin Bernhard am 16. April 1898 in Alturas, Bezirk Modoc, Kalifornien, ausgestellte Vollmacht ein, wonach Johann Luzi zur Vertretung des Crispin Bernhard in allen Angelegenheiten bestellt wurde. Die cura absentis wurde infolgedessen hinfällig. Dagegen stellte nunmehr die Vormundschaftsbehörde der V Dörfer, nachdem sie zuvor den Kleinen Rat des Kantons Graubünden um Rat gefragt hatte, gestützt auf § 100 Ziff. 3 und § 68 des bündnerischen Privatrechts den Crispin Bernhard unterm 10. Juni 1898 unter definitive Vogtei. Eine von Johann Luzi Bernhard als Vertreter seines Bruders hiegegen erhobene Beschwerde wurde vom Bezirksgerichtsausschuß Unterlandquart unterm 5. Oktober/12. November 1898 abgewiesen.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich ein staatsrechtlicher Rekurs, den Johann Luzi Bernhard, als Bevollmächtigter seines Bruders, am 24. Dezember 1898 dem Bundesgericht eingereicht hat. Es wird darin ausgeführt: Es sei bei der Bevogtung des Crispin Bernhard § 110 des Privatrechts außer acht gelassen worden, wonach derselbe über das Begehren hätte einvernommen werden sollen. Diese Vorschrift gestatte keine Ausnahme, es sei denn, daß Abwesende durch einen Stellvertreter einzuvernehmen wären. Vorliegend sei aber auch eine Einvernahme des Vertreters des Crispin Bernhard unterblieben. Und der Einwand, daß Johann Luzi Bernhard „quasi als Part“ nur sehr bedingten Glauben verdiene, habe von der Beobachtung der Formlichkeit nicht entbinden können. Es habe aber auch an einem materiellen Bevogtungsgrunde gefehlt; es seien willkürlicher Weise die Voraus-

setzungen von § 100 Ziff. 3 des bündnerischen Privatrechts als vorhanden angenommen worden, worin eine Verletzung des Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit liege. Endlich widerspreche die Bevogtung den Grundsätzen des internationalen Privatrechts, wonach sich die Handlungsfähigkeit des Crispin Bernhard, der amerikanischer Bürger und in Amerika domiziliert sei, nach dortigen Rechten richte. Es wird deshalb beantragt, es sei der Entscheid des Bezirksgerichtsausschusses Unterlandquart vom 5. Oktober/12. November 1898 aufzuheben und gleichzeitig die von der Vormundschaftsbehörde des Kreises der V Dörfer verfügte Entmündigung des Crispin Bernhard als unzulässig zu erklären.

D. Die Vormundschaftsbehörde der V Dörfer ließ sich über den formellen Beschwerdepunkt folgendermaßen vernehmen: Crispin Bernhard habe, weil landesabwesend, nicht persönlich einvernommen werden können. Sein Bruder habe aber deshalb nicht als Vertreter seiner Interessen anerkannt werden dürfen, weil dessen eigene Interessen mit denjenigen des Vertretenen kollidiert hätten. Derselbe befinde sich mit seiner Schwester seit 5 Jahren im widerrechtlichen Besitze des dem Crispin Bernhard, bzw. seinen Kindern gehörenden Erbanteils aus dem Nachlasse seiner Mutter und habe trotz amtlicher Aufforderung noch immer nicht daran gedacht, denselben der zuständigen Vormundschaftsbehörde zur Verwaltung herauszugeben. Es habe deshalb gerichtlich gegen Johann Luzi Bernhard und dessen Schwester vorgegangen werden müssen; und unter solchen Umständen wäre es geradezu lächerlich gewesen, wenn die Behörde handkehrum den zur Rechenschaft gezogenen als Vertreter des gleichen Crispin Bernhard anerkannt hätte. Anschließend hieran werden auch die materiellen Rekursgründe bestritten.

E. Der Bezirksgerichtsausschuß meint ebenfalls in seiner Vernehmlassung, es wäre zu viel, und mehr, als das Gesetz vorschreibt, verlangt, wenn unter den Umständen, wie sie hier vorliegen, angenommen werden sollte, daß von der Einvernahme des Johann Luzi Bernhard nicht habe Umgang genommen werden dürfen. Auch materiell wird am angefochtenen Entscheide festgehalten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die bundesgerichtliche Praxis betrachtet es als einen Ausfluß

des verfassungsmäßigen Rechts auf rechtliches Gehör, daß eine volljährige Person, der die Handlungsfähigkeit entzogen werden will, sofern dies nach der Lage der Dinge überhaupt möglich ist, darüber einvernommen werde. Im bündnerischen Recht ist zudem eine solche Einvernahme ausdrücklich durch das Gesetz vorgeschrieben, indem § 110 Abs. 3 des Privatrechts bestimmt, daß „volljährige, bezw. mündige Personen, wenn es nicht unbekannt Abwesende oder Geistesranke sind, bevor die Bevormundung über sie verhängt wird, darüber und wo möglich persönlich einvernommen werden sollen.“ Im vorliegenden Falle war eine persönliche Einvernahme des zu Bevogtenden, dessen Aufenthaltsort bei Einleitung des Bevogtungsverfahrens bekannt und der nicht geisteskrank war, möglich, sei es, daß er zu einer schriftlichen Vernehmlassung eingeladen oder daß seine Abhörung auf diplomatischem Wege erwirkt wurde. Man durfte die persönliche Einvernahme um so weniger unterlassen, als man, was begreiflich erscheint, davon absehen zu sollen glaubte, den von Crispin Bernhard bestellten Vertreter über das Bevogtungsbegehren anzuhören. Dadurch, daß die Einvernahme unterblieb, ist sonach einmal eine klare Vorschrift des kantonalen Rechts, sodann aber auch der bundesrechtliche Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt worden, und es ist deshalb die in Mißachtung der gesetzlichen Formen und der verfassungsmäßigen Garantien des Rekurrierenden erlassene Bevogtungsverfügung aufzuheben. Auf die weiteren Anfechtungsgründe braucht unter solchen Umständen nicht näher eingetreten zu werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen für begründet und demgemäß, unter Aufhebung des Entscheides des Bezirksgerichtsausschusses Unterlandquart vom 5. Oktober 1898, die von der Vormundschaftsbehörde des Kreises der V Dörfer gegen den Rekurrenten Crispin Bernhard unterm 17. Dezember 1897 verfügte Bevogtung als ungültig erklärt.

III. Beaufsichtigung des Versicherungswesens.

Surveillance

des entreprises privées en matière d'assurance.

6. Urteil vom 1. März 1899 in Sachen Oberrheinische Versicherungsgesellschaft gegen Kern.

Art. 13 des cit. B.-G. Die in den Policen der Versicherungsgesellschaften vorgesehene Schiedsgerichtsklausel verstösst nicht gegen diesen Artikel. Gerichtsstandsfrage. Kompetenz des Bundesgerichts, Art. 189, Unterabsatz zu Abs. 2, Org.-G.

A. Unterm 22. Juli 1896 schloß die Oberrheinische Versicherungsgesellschaft mit Eduard Kern, Bildhauer in Baden, einen Unfallversicherungsvertrag ab, wonach dieser für den Fall der Invaldität bis auf 30,000 Fr. und für denjenigen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit bis auf 10 Fr. per Tag versichert wurde. § 13 der Police lautet: „Über die Frage, ob der Tod oder die Invaldität und resp. in welchem Grade letztere, soweit dieser Grad nach den Bestimmungen des § 12 b nicht von selbst festgestellt ist, ebenso darüber, in welchem Grade und auf welche Zeit die Erwerbsunfähigkeit während der Kurzeit als direkte Folge des Unfalles zu entschädigen ist, über den Grad der Gebrauchsfähigkeit nur teilweise verlorener, verstümmelter oder gelähmter Gliedmaßen, resp. Organe, ferner über die Frage, ob und in welchem Grade der Renten-Empfänger später wieder erwerbsfähig geworden ist, entscheidet die Direktion der Gesellschaft auf Grund ärztlicher Begutachtung, findet sich der Versicherte resp. dessen Rechtsnachfolger hierdurch beschwert, so müssen sie innerhalb vier Wochen, nachdem ihnen diese Entscheidung mitgeteilt worden ist, ihre Gegengründe der Gesellschaft mitteilen, und wenn dennoch eine Einigung nicht zu erzielen, in gleicher Frist nach der ablehnenden Erklärung der Gesellschaft, eine weitere Entscheidung durch eine besondere Kommission beantragen, widrigenfalls der Verzicht des Versicherten resp. der Rechtsnachfolger